



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. August 2019

Nummer 34a

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

201 Planfeststellungsbeschluss zum Umbau des AD Essen-Ost A52/A40 auf dem Gebiet der Stadt Essen S. 305

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

201 Planfeststellungsbeschluss zum Umbau des AD Essen-Ost A52/A40 auf dem Gebiet der Stadt Essen

Bezirksregierung
25.04.01.01-02/14

Düsseldorf, den 29. August 2019

Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.), § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) Planfeststellung für den Umbau des Autobahndreiecks Essen-Ost (A 52/A 40) auf dem Gebiet der Stadt Essen

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.07.2019 - Az.: 25.04.01.01-02/14 - ist der Plan für den Umbau des Autobahndreiecks Essen-Ost (A 52/A 40) gem. § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) festgestellt worden.

In den Planfeststellungsbeschluss wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II. Hinweise zur Auslegung

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 28.08.2019 – 10.09.2019 (einschließlich) bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, Lindenallee 10, Zimmer 501 während der Dienststunden

montags, dienstags und donnerstags von
8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

mittwochs von

8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

freitags von

8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen

und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25.04, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite der Stadt Essen (<http://www.essen.de/stadtplanung>) eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III. Gegenstand des Vorhabens

Auf Grund der sehr hohen Verkehrsbelastungen am AD Essen-Ost kommt es zu den Hauptverkehrszeiten häufig zu Zusammenbrüchen des Verkehrsablaufes und zu damit verbundenen erheblichen Stauerscheinungen. Diese treten insbesondere im Bereich der Fahrstreifenreduzierung kurz vor der Einfädelung auf die A 40 sowie auf der A 40 im Verflechtungsbereich zwischen AD Essen-Ost und der AS Frillendorf auf.

Zielstellung des Umbaus ist die Verbesserung der Einfahrsituation von der Rampe Süd-Ost auf die A 40 in Richtung Dortmund. Dabei soll die derzeit einstreifige Einfahrt in eine zweistreifige Einfahrt umgebaut werden, was eine spürbare Verbesserung der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit im Einfahrbereich erwarten lässt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan für Umbau des AD Essen-Ost (BAB 52/BAB 40) auf dem Gebiet der Stadt Essen, Gemarkungen Essen, Huttrop, Frillendorf wird

nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau NRW aufgestellten Plans erfolgt gem. §§ 17 ff des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW).

1. Festgestellte Planunterlagen

Der Plan umfasst 15 Unterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss

Der Planfeststellungsbeschluss enthält insbesondere Nebenbestimmungen in Bezug auf allgemeine Belange, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Verkehrslärmschutz und sonstigem Immissionsschutz, zu Feuerwehrtechnische Belangen sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen.

3. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

4. Weiterer Hinweis

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster)

erhoben werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Betroffene sind alle diejenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, sowie diejenigen Vereinigungen, die keine Stellungnahmen abgegeben haben.

Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Zustellungs-urkunde oder Empfangsbekanntnis gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Klägerin/der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Nach § 64 Abs. 4 S. 1 VwGO muss sich die Klägerin/der Kläger, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise zur Klageerhebung:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag
gez. van Reimersdahl

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 305

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eindrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf